

Antrag zur Änderung der Wahlordnung im Abschnitt 7

Beschreibung / Begründung

1) Wahltermin

Die Wahlordnung wurde so geändert, um eine Verschiebung der Wahltermin zu ermöglichen. Nach der neuer Formulierung, sind die Wahlen nicht mehr an das Wintersemester gebunden.

§ 48 (4)

“[...] jeweils im Wintersemester” wurde gelöscht.

2) Beseitigung der Wahlkreis System

Laut das aktuelle Verständnis der Rechtsreferat der Universität, der “Wahlkreis System” in unserem Teil des Wahlordnungs ist unzulässig. Der Wahlordnung wurde so geändert, um alle Erwähnungen von Wahlkreise zu beseitigen. Unter die neue Formulierung, können alle internationaler Studierenden alle andere wählen, die Herkünfte kommen nicht mehr in Frage.

§ 48 (2)

“[...] aus insgesamt 5 Wahlkreisen” wurde gelöscht.

§ 49 (1)

Der Paragraph wurde komplett durch den folgenden ersetzt:

“Jeder Wähler hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin/einen Kandidaten abgibt. Gewählt sind die 5 Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.”

(3)

Die Wörter *“[...] desselben Wahlkreises [...]”* wurden beseitigt.

Das Wort "*Wahlkreisliste*" würde durch das Wort "*Wahlliste*" ersetzt.

(4)

Das Wort "*Wahlkreisnachrückliste*" wurde durch das Wort "*Nachrückliste*" ersetzt.

§ 50

Der Satz "*Das Wahlrecht beschränkt sich ausschließlich auf den Wahlkreis, zu dem die/der Studierende aufgrund ihrer/seiner Staatsangehörigkeit gehört. Staatenlose wählen in dem Wahlkreis, in dem ihr Geburtsland liegt.*" wurde beseitigt.

§ 52

(1)

Der Satz "*sowie die Wahlkreiszugehörigkeit für die ASV-Wahl, für die die Wählerin/der Wähler wahlberechtigt ist, enthält (Wahlberechtigtenverzeichnis)*" wurde beseitigt.

§ 54

(2)

Die Wörter "*[...] in ihrem Wahlkreis*" wurden beseitigt.

(2)

Die Wörter "*[...] und den Wahlkreis*" wurden beseitigt.

§ 56

(3)

Die Wörter "*[...] den Namen des Wahlkreises*" und "*dieses Wahlkreises*" wurden beseitigt.

3) Wählbarkeit

Die Wahlkreis Struktur, die wir im Teil 1 beseitigen haben, wurde mit dem Ziel erstellt, die Vielfalt in unserem ASV zu fördern. Wir sehen Vielfalt immer noch als einem wichtigen Ziel in unserer Gruppenvertretung, und denken, dass es notwendig sei, eine neue Struktur einzustellen, die auch das Vielfalt im Auge hat. Dafür haben wir ein so genannten "Term Limit" eingestellt, wo Kandidat*innen nicht mehr wählbar sind, falls sie zum Zeitpunkt des Beginns der nächsten Amtsperiode schon insgesamt drei Jahren im Amt der ASV werden.

§ 50

Wurde so umgeschrieben:

“(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen;
2. am 35. Tag vor dem 1. Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind;
3. keine Zweithörer und Gasthörer sind.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, die alle Kriterien in § 50 Abs. 1 Ziff. 1 - 3 erfüllen, und zusätzlich das folgendes:

4. zum Zeitpunkt des Beginns der nächsten Amtsperiode nicht schon insgesamt drei Jahren im Amt der ASV sein werden;”

4) Wahlbenachrichtigung

Die aktuelle Formulierung um Wahlbenachrichtigungen lässt es sehr offen, ob unsere internationaler Studierendenschaft über die Wahlen informiert wird. Wir sind der Meinung, dass den Text dies deutlich positiv anordnen muss.

Da nicht alle Studierenden Deutsch können müssen, um in Uni Oldenburg zu studieren, behaupten wir, dass ein zweisprachiges Benachrichtigung (auf Deutsch und auf Englisch) notwendig ist, um die Inklusion von alle internationalen Studierenden zu ermöglichen.

§ 55

(1)

Der Satz wurde so umgeschrieben:

“Wahlbenachrichtigungen werden auf Deutsch und auf Englisch verschickt, sofern das Studierendenparlament nichts anderes beschließt.”

(2)

Der Satz *“Falls nach Abs. 1 Wahlbenachrichtigungen verschickt werden, enthalten sie:”* wurde so verkürzt:

“Wahlbenachrichtigungen enthalten.”

5) Stimmzettel

Dies ist nur ein Fehlerbehebung im § 56 Abs. 1. Vermutlich wurde der Satz nicht bis zum ende geschrieben. Es ist uns unklar, wie er enden sollte, vielleicht sollte noch ein Objekt benannt werden. Wir haben sie aber so wie sie ist zusammengebunden.

§ 55

(1)

Der wurde so umgeschrieben:

“Bei der Wahl sind ausschließlich die vom ZWA bereitgestellten Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel und Wahlumschläge, zu verwenden.”